

Sechster Unterabschnitt
Vorläufiges Ausgleichsverfahren
zur Entgeltfortzahlung

§ 83

(1) Arbeitgeber mit nicht mehr als dreißig Beschäftigten zahlen bis zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens zusätzlich zu dem im § 36 Absatz 1 festgelegten Beitragssatz einen Umlagesatz von 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage zur Krankenversicherung. Dieser Umlagesatz dient der Finanzierung der Krankengeldzahlung in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit.

(2) An dem vorläufigen Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 können für die Dauer eines Kalenderjahres nur die Arbeitgeber teilnehmen, die im vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als dreißig Beschäftigte hatten. Hat ein Betrieb nicht

während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, nimmt er an dem Ausgleichsverfahren mit Einwilligung der Krankenversicherung teil, wenn er voraussichtlich nicht mehr als dreißig Beschäftigte in dem überwiegenden Teil des Kalenderjahres haben wird.

(3) Dieser Umlagesatz ist auch von Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte zu zahlen, soweit im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung erfolgt, sowie von selbständig Tätigen.

Neunter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 84

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Bergmann-Pohl

**Gesetz
zur Angleichung der Bestandsrenten an das
Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland
und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen
— Rentenangleichungsgesetz —
vom 28. Juni 1990**

Erster Abschnitt

**Angleichung von Renten,
auf die bereits vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestand,
an das Rentenniveau der Bundesrepublik Deutschland**

Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Ziel der Angleichung

(1) Die Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie die Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden ab 1. Juli 1990 insgesamt auf ein Nettorentenniveau festgesetzt, das bei einem Rentner, der 45 Arbeitsjahre hat und dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprach, 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Bei einer größeren oder geringeren Zahl von Arbeitsjahren ist der Prozentsatz entsprechend höher oder niedriger. Basis für die Berechnung des Anhebungssatzes der individuell bezogenen Renten ist, unter Berücksichtigung des Jahres des Rentenbeginns, die Rente eines Durchschnittsverdieners in der Deutschen Demokratischen Republik, der von seinem Einkommen neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung volle Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt hat.

(2) Grundlage für die Angleichung der Renten ist ein durchschnittlicher Nettoarbeitsverdienst von 960 Mark monatlich.

§ 2

Angleichung und Besitzstandsschutz

(1) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage festgelegten Prozentsätzen erhöht.

(2) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung sowie Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die entsprechend der Anlage nicht zu erhöhen sind, werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

§ 3

Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzhinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden von der Rente abgeleitet, die der Verstorbene nach der Angleichung erhalten hätte. Ergibt sich daraus kein höherer Betrag, werden diese Renten in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergewährt.

(2) Bei Angleichung der Rente des Verstorbenen wird vom Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente und 45 Arbeitsjahren des Verstorbenen ausgegangen. Liegt der Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder seines Rentenbeginns vor dem Jahr des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente oder hatte der Verstorbene mehr als 45 Arbeitsjahre, sind bei entsprechendem Nachweis durch die Hinterbliebenen diese Angaben zugrunde zu legen.

§ 4

Unfallrenten

(1) Unfallrenten werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes von

1 140 Deutsche Mark (Berechnungsgrundlage) neu festgesetzt. Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 Prozent zwei Drittel des im Satz 1 genannten Betrages. Bei einem geringeren Körperschaden wird der Teil der Rente gezahlt, der dem Grad des Körperschadens entspricht.

(2) Die zu Unfallrenten gewährten Kinderzuschläge werden in Höhe von 10 Prozent der Rente neu festgesetzt. Ehegattenzuschläge werden in unveränderter Höhe weitergezahlt.

(3) Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(4) Die Unfallrenten einschließlich der Zuschläge werden auf 85 Prozent der Berechnungsgrundlage begrenzt.

§ 5

Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallhinterbliebenenrenten werden auf der Grundlage eines durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienstes von 1 140 Deutsche Mark (Berechnungsgrundlage) neu festgesetzt. Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(2) Werden mehrere Unfallhinterbliebenenrenten gezahlt, so dürfen sie zusammen 80 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Ist der Gesamtbetrag der bisherigen Unfallhinterbliebenenrenten höher, wird er in dieser Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

§ 6

Übergangsrenten

Übergangsrenten bei Arbeitsplatzwechsel im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit werden in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens in Höhe von 50 Prozent der Unfallrente, die nach einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsverdienst von 1 140 Deutsche Mark bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre.

§ 7

Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Kriegsbeschädigtenrenten werden in Höhe von 70 Prozent eines durchschnittlichen monatlichen Nettoarbeitsverdienstes von 960 Deutsche Mark neu festgesetzt. Die in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten betragen somit 672 Deutsche Mark monatlich.

(2) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen erzielt, ist das Einkommen zur Hälfte auf die Kriegsbeschädigtenrente einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder anzurechnen. Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt mindestens 150 Deutsche Mark monatlich. Die Anrechnung des Einkommens entfällt ab Erreichen des Rentenalters sowie beim Bezug von Blinden- und Sonderpflegegeld.

(3) Alters- und Invalidenrentner, die bis zum Beginn dieser Rente eine Kriegsbeschädigtenrente bezogen haben, erhalten auf Antrag neben ihrer Alters- oder Invalidenrente eine Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich.

(4) Besteht Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente und Alters- oder Invalidenrente und ist die Kriegsbeschädigtenrente gemäß Absatz 1 die höhere Leistung, ist an ihrer Stelle die Alters- oder Invalidenrente zuzüglich einer Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 150 Deutsche Mark zu zahlen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Kriegsbeschädigtenrente wird auf Antrag auch gewährt, wenn ein Körperschaden von mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent durch unmittelbare Kriegseinwirkung auf Zivilpersonen entstanden ist.

§ 8

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Die als zweite Leistung gezahlten Alters- oder Invalidenrenten werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den

in der Anlage festgelegten Prozentsätzen erhöht. Sind diese Renten entsprechend der Anlage nicht zu erhöhen, werden sie in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

(2) Die als zweite Leistung gezahlten Unfallrenten werden gemäß § 4 neu festgesetzt und in Höhe von 50 Prozent dieser Rente gezahlt.

(3) Die als zweite Leistung gezahlten Witwen-(Witwer-) Renten werden in Höhe von 90 Deutsche Mark monatlich gezahlt, soweit sich aus der Ableitung von der Rente des Verstorbenen nach der Angleichung kein höherer Anspruch ergibt.

(4) Die als zweite Leistung gezahlten Unfallhinterbliebenenrenten werden gemäß § 5 neu festgesetzt und in Höhe von 25 Prozent dieser Rente gezahlt.

§ 9

Weitere Rentenansprüche

Die von der Sozialversicherung gezahlten

- Bergmannsrenten nach den §§ 42 bis 44 der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung —¹ (nachfolgend Rentenverordnung genannt)
 - Übergangshinterbliebenenrenten nach § 20 der Rentenverordnung
 - Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten nach § 49 der Rentenverordnung
 - Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten nach den §§ 17 und 18 der Rentenverordnung
 - Renten nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823)
 - Zusatzrenten nach der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung (A. u. S. 1947, S. 102)
 - Zusatzrenten nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) und
 - Pflegegelder, Blindengelder sowie Sonderpflegegelder nach den §§ 55 bis 62 der Rentenverordnung
- werden in bisheriger Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt.

Zweiter Abschnitt

Gewährung und Berechnung der nach dem 30. Juni 1990 entstehenden Rentenansprüche

§ 10

Alters- und Invalidenrenten

(1) Alters- und Invalidenrenten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Bei der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes im Berechnungszeitraum ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1990 der beitragspflichtige Verdienst bis zu 600 Mark monatlich und für die Zeit ab 1. Juli 1990 der beitragspflichtige Verdienst bis zu der ab diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.

(2) Die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung wird mit Wirkung vom 30. Juni 1990 geschlossen. Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden für die bis zum 30. Juni 1990 auf der Grundlage der Gesamtzeit der Zugehörigkeit und

¹ Z. Z. gilt die (1.) Verordnung über die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung — (1.) Rentenverordnung — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) zuletzt geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509)

der gezahlten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erworbenen Ansprüche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung (GBl. I Nr. 35 S. 395) — (nachfolgend FZR-Verordnung genannt) — errechnet.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage für das Jahr 1990 festgelegten Prozentsätzen erhöht.

(4) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten nicht entsprechend der Anlage zu erhöhen, werden sie in Höhe der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Beträge in Deutscher Mark gezahlt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

§ 11

Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der Sozialpflichtversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten. Liegt die so errechnete Hinterbliebenenrente unter dem Betrag, auf den vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestanden hätte, ist der höhere Betrag in Deutscher Mark als Hinterbliebenenrente zu zahlen.

(2) Hinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten.

§ 12

Unfallrenten

(1) Unfallrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung der Unfallrenten ist der im Berechnungszeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst bis zu der ab 1. Juli 1990 geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Der Berechnung sind mindestens 60 Prozent der jeweils geltenden Bezugsgröße² zugrunde zu legen.

(2) Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(3) Die Unfallrenten einschließlich der Zuschläge werden auf 85 Prozent der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 1 begrenzt.

§ 13

Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallhinterbliebenenrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst, der für die Berechnung der Unfallrente des Verstorbenen maßgebend ist. Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(2) Werden mehrere Unfallhinterbliebenenrenten gezahlt, dürfen sie zusammen 80 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 14

Übergangsrenten

Übergangsrenten bei Arbeitsplatzwechsel im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit werden in Höhe der Ver-

² Gemäß § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) gilt als Bezugsgröße ab 1. Juli 1990 1 400 Deutsche Mark.

dienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Unfallrente, die bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre.

§ 15

Kriegsbeschädigtenrenten

Für die Zahlung von Kriegsbeschädigtenrenten gelten die Bestimmungen gemäß § 7. Die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 3 entfällt.

§ 16

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

Besteht Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung, erfolgt die Rentenzahlung nach den Bestimmungen der Rentenverordnung. Die als zweite Leistung zu zahlenden Witwen-(Witwer-)Renten werden in Höhe von 90 Deutsche Mark gezahlt, soweit sich aus der Ableitung von der Rente des Verstorbenen kein höherer Anspruch ergibt.

§ 17

Weitere Rentenansprüche

Für die Festsetzung und Zahlung weiterer Renten und sonstiger Leistungen gelten die in § 9 genannten Rechtsvorschriften.

Dritter Abschnitt

Sozialzuschläge

§ 18

(1) Alters- und Invalidenrentner, Unfallrentner mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ Prozent und mehr sowie Empfänger einer in voller Höhe gezahlten Witwen-(Witwer-)Rente mit Ausnahme der Empfänger einer Unfallwitwenrente in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, deren Renten weniger als 495 Deutsche Mark betragen, erhalten zu ihrer Rente einen Sozialzuschlag.

(2) Als Rente gilt die Summe aller aus der Sozialpflichtversicherung gezahlten Renten ohne Zuschläge sowie aller Zusatzrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

(3) Der Sozialzuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen den in Absatz 2 genannten Renten und 495 Deutsche Mark gezahlt.

(4) Besteht neben den in Absatz 1 genannten Renten ein Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung oder eine Versorgung nach einem Sonderversorgungssystem, wird der Sozialzuschlag auf Antrag gewährt, wenn die Summe der Renten und der Zusatz- oder Sonderversorgungen weniger als 495 Deutsche Mark beträgt.

(5) Die Ausgaben für Sozialzuschläge werden der Sozialversicherung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

Vierter Abschnitt

Renten Anpassung

§ 19

Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung, der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Unfallversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepasst. Das gilt nicht für die in § 9 genannten Rentenansprüche.

Fünfter Abschnitt

**Rentenleistungen bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
nach dem 18. Mai 1990**

§ 20

**Rentenzahlung in die Bundesrepublik Deutschland
aus den in der Deutschen Demokratischen Republik
zurückgelegten Arbeitsjahren**

An Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) genommen haben, wird bei Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen Rente durch die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Bei Feststellung der Höhe dieser Renten werden Beitragszeiten nicht berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten und Zuschläge werden in dem Verhältnis angerechnet bzw. gezahlt, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

§ 21

**Rentenzahlung in der Deutschen Demokratischen Republik
ohne Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland
zurückgelegten Arbeitsjahre**

Für Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik verlegen, werden bei der Feststellung der Höhe einer Rente Beitragszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zurückgelegt worden sind, nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Entschädigung von in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingetretenen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Zurechnungszeiten werden in dem Verhältnis angerechnet, in dem die Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik zur Summe der Arbeitsjahre in der Deutschen Demokratischen Republik und der zurückgelegten Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) stehen.

Sechster Abschnitt

Zusatzversorgungssysteme

§ 22

Schließung

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 werden die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen. Es erfolgen keine Neueinbeziehungen mehr.

(2) Beitragszahlungen zu Zusatzversorgungssystemen sind ab 1. Juli 1990 einzustellen. Für die Beitragszahlung zur Sozialversicherung gilt das Gesetz vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 38 S. 486).

(3) Die bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden in die Rentenversicherung überführt.

**Überführung bereits festgesetzter zusätzlicher
Versorgungen**

§ 23

(1) Die bis zum 30. Juni 1990 gezahlten Renten und zusätzlichen Versorgungen werden ab 1. Juli 1990 bis zur Überführung in die Rentenversicherung in unveränderter Höhe weitergezahlt. Eine Erhöhung der Renten der Sozialversiche-

rung gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes erfolgt nicht. Soweit Bestandsrenten der Sozialversicherung erhöht werden, weil der Sozialversicherung keine Unterlagen über den Bezug einer zusätzlichen Versorgung vorliegen, erfolgt die Zahlung des erhöhten Betrages unter Vorbehalt.

(2) Zusätzliche Versorgungen aus Versorgungssystemen für hauptamtliche Mitarbeiter von Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaft für Sport und Technik, für Mitarbeiter des Staatsapparates, Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorgane sowie Versorgungsbezüge aus den Sonderversorgungssystemen des ehemaligen Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung und des Ministeriums des Innern, die den Betrag von 1 500 M übersteigen, werden ab 1. Juli 1990 maximal in Höhe von 1 500 Deutsche Mark gezahlt.

§ 24

(1) Die Überführung in die Rentenversicherung erfolgt im 2. Halbjahr 1990 durch Neufestsetzung von Renten der Sozialversicherung. Dafür gelten folgende Grundsätze:

1. Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung wie für alle anderen Arbeitnehmer festgesetzt.

2. Für Beitragszahlungen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder zu zusätzlichen Versorgungssystemen bis zum 30. Juni 1990 wird eine Zusatzrente nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ist das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.

(2) Auf die gemäß Absatz 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmungen des Ersten Abschnittes Anwendung.

(3) Liegen die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Renten

a) über dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, wird der Differenzbetrag nachgezahlt;

b) unter dem ab 1. Juli 1990 gezahlten Gesamtbetrag aus Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, wird die zusätzliche Versorgung in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages gezahlt. Soweit Versorgungsregelungen einen Gesamtbetrag über 90 Prozent des Nettoverdienstes zuließen, wird der Differenzbetrag ab 1. Juli 1990 auf 90 Prozent des Nettoverdienstes vor Eintritt des Versorgungsfalles begrenzt, wenn der zusätzliche Versorgungsanspruch nach 1984 entstanden ist.

(4) Übersteigt für den im § 23 Abs. 2 genannten Personenkreis der Gesamtbetrag der Renten nach Anwendung der Bestimmungen des Ersten Abschnittes den Auszahlungsbetrag ab 1. Juli 1990, ist die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag zu mindern.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 3 Buchstabe b angerechnet.

§ 25

Überführung bisher erworbener Anwartschaften

(1) Für die Überführung der bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen gelten folgende Grundsätze:

1. Bei Eintritt des Rentenfalles wird eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung nach den für alle anderen

Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften sowie eine Zusatzrente nach den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 festgesetzt.

2. Auf die gemäß Ziffer 1 festgesetzten Renten finden die Bestimmungen des Ersten Abschnittes Anwendung.
3. Liegen die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Renten unter dem Gesamtanspruch auf Rente der Sozialversicherung und zusätzlicher Versorgung, der als Empfänger einer zusätzlichen Versorgung am 1. Juli 1990 bestanden hätte, jedoch maximal 90 Prozent des Nettoverdienstes, wird der Differenzbetrag als zusätzliche Versorgung gezahlt.
4. Für Personen, die den im § 23 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungssystemen angehörten, ist die nach den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Zusatzrente insoweit zu mindern, als der Gesamtbetrag der Renten den Betrag von 1 500 Deutsche Mark zuzüglich der nach Ziffer 1 festgesetzten Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Renten unterliegen künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf den noch gezahlten Teil der zusätzlichen Versorgung gemäß Absatz 1 Ziffer 3 angerechnet.

Beseitigung ungerechtfertigter Leistungen

§ 26

(1) Versorgungen wegen Teilberufsunfähigkeit und Versorgungen an erwerbsfähige Witwen und Witwer werden nicht neu festgesetzt. Bereits laufende Leistungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 eingestellt.

(2) Versorgungen wegen voller Berufsunfähigkeit werden in Höhe von 50 % des Nettolohnes gezahlt.

§ 27

(1) Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt werden, wenn der Berechtigte in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat. Die Kürzung darf nicht dazu führen, daß der Berechtigte insgesamt weniger Rente erhält, als er entsprechend seinen gezahlten Beiträgen durch die Sozialversicherung erhalten würde.

(2) Über die Kürzung entscheiden einzusetzende Kommissionen.

(3) Der Ministerrat hat das Verfahren zu regeln sowie Richtlinien für die Kürzung von Ansprüchen und Anwartschaften aufzustellen.

§ 28

Erstattung

Die der Rentenversicherung durch die Überführung entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 29

Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und dem Minister der Finanzen Einzelheiten zur Überführung der zusätzlichen Versorgungssysteme in die Rentenversicherung zu regeln.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl

Siebenter Abschnitt

Weitere Sonderleistungen

§ 30

Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates

(1) Ehrenrenten und Ehrenpensionen des Ministerrates werden nicht mehr neu festgesetzt.

(2) Bereits laufende Leistungen sind ab 1. Juli 1990 um den Erhöhungsbetrag der Renten der Sozialversicherung zu kürzen. Die sich aus künftigen Rentenanpassungen gemäß § 19 ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die Ehrenrente bzw. Ehrenpension angerechnet.

(3) Ehrenrenten und Ehrenpensionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Kommissionen gemäß § 27 Abs. 2.

§ 31

Kampfgruppenzuschläge

Die Zahlung von Zuschlägen zu Renten der Sozialversicherung für ehemalige Angehörige der Kampfgruppen und deren Hinterbliebene wird ab 1. Juli 1990 eingestellt.

§ 32

Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

(1) Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene werden in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark gezahlt.

(2) Die Zahlung von Hinterbliebenenpensionen für Witwen und Witwer wird mit Wirkung vom 30. September 1990 eingestellt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1950 geschlossen wurde.

§ 33

Weitere Rentenregelungen

Berufsbezogene Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen werden in Deutscher Mark weitergezahlt.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 35

Die Rentenverordnung, die FZR-Verordnung sowie die Regelungen über die Zahlung von zusätzlichen Versorgungen und Sonderleistungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Anlage zu den §§ 2 und 10 des Gesetzes

Tabelle zur Erhöhung der Renten

Arbeitsjahre	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982	1981	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972	1971	1970*
51	19.37	21.86	24.04	26.30	28.65	30.63	32.45	34.80	37.23	39.49	41.82	44.24	46.74	49.33	52.02	54.48	57.36	60.00	60.34	60.34	62.04
50	18.14	20.62	22.81	25.07	27.42	29.40	31.22	33.57	36.00	38.27	40.62	43.04	45.55	47.85	50.84	53.32	55.88	56.86	57.19	57.19	58.87
49	16.89	19.37	21.55	23.81	25.94	27.93	29.97	32.32	34.51	36.77	39.11	41.53	44.04	46.64	49.33	51.81	52.76	53.73	54.05	54.05	55.69
48	15.61	18.09	20.27	22.53	24.66	26.64	28.69	31.04	33.23	35.50	37.85	40.27	42.79	45.10	47.79	48.71	49.64	50.59	50.91	50.91	52.51
47	14.31	16.78	18.96	21.22	23.35	25.33	27.38	29.73	31.93	34.20	36.55	38.71	41.22	43.24	44.71	45.62	46.53	47.45	47.76	47.76	49.33
46	12.98	15.45	17.63	19.88	22.01	24.00	26.04	28.16	30.60	32.87	34.96	37.39	39.06	40.19	41.64	42.52	43.41	44.31	44.62	44.62	46.16
45	11.63	14.09	16.26	18.52	20.65	22.63	24.68	26.79	29.23	31.25	33.07	34.67	36.03	37.14	38.56	39.42	40.29	41.18	41.47	41.47	42.98
44	10.25	12.70	14.87	17.12	19.25	21.23	23.05	25.39	27.59	29.85	32.21	34.37	36.89	39.21	41.91	44.09	46.67	49.67	51.05	51.05	52.81
43	8.84	11.29	13.45	15.70	17.82	19.80	21.62	23.96	26.16	28.43	30.78	32.95	35.47	37.50	40.20	42.70	44.95	47.28	47.62	47.62	49.33
42	7.40	9.84	12.00	14.24	16.36	18.34	20.15	22.50	24.69	26.96	29.05	31.49	33.73	36.05	38.76	40.94	42.87	43.85	44.18	44.18	45.86
41	5.93	8.37	10.52	12.76	14.87	16.84	18.66	21.00	23.19	25.46	27.56	29.72	32.24	34.27	36.97	38.52	39.47	40.75	40.75	40.75	42.39
40	4.43	6.86	9.00	11.24	13.35	15.32	17.12	19.47	21.66	23.67	26.02	28.18	30.42	32.74	34.23	35.14	36.07	37.00	37.32	37.32	38.91
39	4.75	7.26	9.47	11.78	13.97	16.02	17.89	20.33	22.61	24.71	26.88	29.42	31.76	33.88	36.71	38.01	39.00	40.00	40.34	40.34	42.05
38	3.18	5.67	7.88	10.19	12.37	14.41	16.28	18.47	20.74	23.09	25.27	27.52	29.85	31.97	33.52	34.47	35.43	36.41	36.74	36.74	38.41
37	1.57	4.06	6.26	8.55	10.73	12.76	14.63	16.81	19.08	21.44	23.61	25.86	27.31	28.50	30.01	30.93	31.87	32.82	33.14	33.14	34.76
36	0.0	2.40	4.59	6.88	9.05	11.07	12.94	15.12	17.38	19.20	20.81	22.46	23.87	25.02	26.49	27.39	28.31	29.23	29.54	29.54	31.12
35	0.0	0.71	2.89	5.16	7.10	8.89	10.50	12.40	14.12	15.89	17.45	19.06	20.43	21.55	22.98	23.85	24.74	25.64	25.94	25.94	27.48
34	0.0	0.94	3.20	5.56	7.80	9.90	11.84	14.10	15.92	17.80	19.47	21.18	22.64	23.84	25.37	26.30	27.25	28.22	28.54	28.54	30.19
33	0.0	0.0	0.98	3.31	5.30	7.13	8.79	10.74	12.51	14.34	15.95	17.61	19.03	20.20	21.68	22.59	23.51	24.44	24.76	24.76	26.36
32	0.0	0.0	0.0	0.18	2.11	3.88	5.49	7.39	9.10	10.87	12.44	14.05	15.43	16.55	17.99	18.87	19.77	20.67	20.98	20.98	22.53
31	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.64	2.19	4.03	5.69	7.41	8.93	10.49	11.82	12.91	14.30	15.16	16.02	16.90	17.20	17.20	18.70
30	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.67	2.28	3.94	5.41	6.92	8.21	9.27	10.62	11.44	12.28	13.13	13.42	13.42	14.87
29	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.90	3.60	5.37	6.93	8.54	9.92	11.04	12.48	13.37	14.27	15.18	15.48	15.48	17.04
28	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.74	3.24	4.80	6.13	7.21	8.61	9.46	10.33	11.21	11.50	11.50	13.01
27	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.05	2.33	3.38	4.73	5.55	6.39	7.23	7.52	7.52	8.97
26	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.85	1.64	2.44	3.26	3.54	3.54	4.94
25	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.90
24	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.67	0.96	0.96	2.40
23	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
22	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
21	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
20	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

* und früher